

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Zagidrön Veranstaltungstechnik GmbH

I. Vertragsgegenstand / Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind für alle Verträge zwischen der Zagidrön Veranstaltungstechnik GmbH mit Sitz in Schmitten und ihren Kunden gültig.

II. Umfang und Ausführung der (Dienst)Leistungen

- a. Gegenstand des Vertrages ist die auf der Grundlage der schriftlichen Offerte Vereinbarten (Dienst)Leistung sowie Materialmiete.
- b. Wird nach Annahme und Unterzeichnung der Offerte durch den Kunden auf dessen Wunsch der Umfang der vereinbarten (Dienst)Leistung erweitert, so werden die entsprechenden zusätzlichen Aufwendungen nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.
- c. Bei Verschiebungen der vereinbarten Auf- und Abbautermine durch den Kunden werden die entstandenen Mehrkosten für Material und Ressourcen entsprechend verrechnet.
- d. Die Zagidrön Veranstaltungstechnik GmbH ist berechtigt, die Ausführung einzelner Verpflichtungen aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

III. Mietbedingungen

- a. Die Mietdauer wird, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, in Tagen bemessen. Sie richtet sich nach der in der Offerte angegebenen und vom Kunden akzeptierten Überlassungsdauer.
- b. Die Zagidrön Veranstaltungstechnik GmbH stellt dem Kunden Mietsachen gemäss schriftlicher Offerte zum Gebrauch zur Verfügung. Sämtliche dem Kunden überlassene Mietsachen bleiben Eigentum der Zagidrön Veranstaltungstechnik GmbH.
- c. Die Zagidrön Veranstaltungstechnik GmbH verpflichtet sich, die Mietsachen in einem dem Verwendungszweck entsprechenden Zustand zu übergeben. Dem Kunden ist bekannt, dass die Mietsachen mehrfach eingesetzt werden und zum Zeitpunkt der Übergabe in der Regel weder neu noch frei von Gebrauchsbeeinträchtigungen sind. Kleinere Abnützungen und Abweichungen in der Farbe oder in den Massen gelten daher nicht als Mängel, welche die Tauglichkeit der Mietsache beeinträchtigen.
- d. Im Mietpreis sind alle notwendigen Leuchtmittel eingerechnet. Defekte Leuchtmittel müssen retourniert werden, andernfalls werden sie zum Neupreis verrechnet.
- e. Der Kunde verpflichtet sich zur sorgfältigen Behandlung und zum bestimmungsgemässen Gebrauch der Mietsachen. Insbesondere muss die Mietsache ausreichend vom Publikum abgeschirmt und bei Open Air Veranstaltungen vor Witterungseinflüssen geschützt werden. Bedienungsanleitungen und Sicherheitsvorschriften sind strikte einzuhalten. Der Kunde bestätigt bei der Übernahme, über die Bedienung ausreichende Kenntnisse erhalten zu haben.
- f. Jede Veränderung der Mietsache oder das Abdecken oder Entfernen von Firmenlogos ist untersagt. Im Widerhandlungsfall trägt der Kunde die Kosten für die Wiederherstellung der Mietsache in ihren ursprünglichen Zustand.
- g. Der Kunde stellt sicher, dass die Mietsachen nicht an Dritte weitergegeben werden und trifft die entsprechenden Vorkehrungen gegen Verlust und Diebstahl.
- h. Der Kunde hat die Mietsache zur vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort zurückzugeben. Er haftet bei verspäteter Rückgabe für jeden angebrochenen Tag gemäss den vereinbarten Tagessätzen. Die Zagidrön Veranstaltungstechnik GmbH behält sich vor, weitergehenden Schadenersatz geltend zu machen, sollte Material defekt sein oder nicht zurückgebracht werden.
- i. Der Kunde haftet vom Zeitpunkt der Übergabe bis zum Zeitpunkt der Rückgabe der Mietsachen für deren Beschädigung, Verlust oder Diebstahl.

IV. Dienstleistungen der Zagidrön Veranstaltungstechnik GmbH

- a. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist der Veranstalter für die Überwachung der Mietobjekte zuständig. Für Diebstahl und/oder Vandalismus an Mietobjekten haftet der Kunde.
- b. Für die Infrastruktur wie Stromanschlüsse, Witterungsschutz, Bühne, Regieplatz usw. ist der Kunde verantwortlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- c. Die Installation von Stromanschlüssen in unmittelbarer Nähe der Bühne durch einen Elektriker ist Sache des Kunden. Vereinbarte Netzanschlussnormen sind einzuhalten bzw. durch den Kunden sicherzustellen. Entsprechende Anforderungen werden durch die Zagidrön Veranstaltungstechnik GmbH rechtzeitig mitgeteilt.
- d. Der Kunde garantiert eine freie Zufahrt für notwendige Transporte bis zum Aufbaustandort und sorgt für die notwendigen Parkplätze für die Fahrzeuge der Zagidrön Veranstaltungstechnik GmbH.
- e. Der Kunde stellt Getränke und Verpflegung für Mitarbeitende der Zagidrön Veranstaltungstechnik GmbH zur Verfügung (gem. Angaben). Andernfalls werden entsprechende Spesen nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- f. Sind die vom Kunden gestellten und vereinbarten Hilfskräfte nicht zu den vereinbarten Einsätzen bereit, wird der zusätzliche Aufwand von der Zagidrön Veranstaltungstechnik GmbH in Rechnung gestellt. Die Einhaltung des Zeitplans kann in diesem Fall nicht gewährleistet werden.
- g. Mit dem Abbau des Materials kann unmittelbar nach dem Ende der Veranstaltung begonnen werden.

V. Bewilligungen

- a. Der Kunde ist selbst verantwortlich, die notwendigen Bewilligungen, Konzessionen oder Lizenzen für den ordnungsgemässen Betrieb der zur Verfügung gestellten Gegenstände einzuholen und die damit verbundenen Gebühren zu bezahlen.
- b. Alle gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Hier verweisen wir insbesondere auf:
 - SUISA-Gebühren für Urheberrechtsentschädigungen
 - Schall- und Laserverordnung betr. Lärmmessung und Bewilligung
 - Gesuche für pyrotechnische Anwendungen
 - Überzeitbewilligungen
 - und weitere

VI. Mängelbeseitigung

- a. Der Kunde hat die von der Zagidrön Veranstaltungstechnik GmbH zur Verfügung gestellten Gegenstände unverzüglich bei Erhalt zu prüfen. Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Kunden unverzüglich nach deren Entdeckung geltend gemacht werden, andernfalls ist der Anspruch auf Mängelbeseitigung verfallen.
- b. Ist in der Offerte die Herstellung eines bestimmten Arbeitsergebnisses schriftlich vereinbart, so hat der Kunde Anspruch auf Beseitigung der Mängel durch die Zagidrön Veranstaltungstechnik GmbH. Nur bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann der Kunde auch Minderung oder Rücktritt des Vertrages verlangen. Ein Anspruch auf Ersatz der Kosten, die der Kunde zur Herstellung der ordnungsgemässen Leistung aufgewendet hat, ist ausgeschlossen.
- c. Allfällige während der Mietdauer notwendige Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an der Mietsache dürfen nur von der Zagidrön Veranstaltungstechnik GmbH oder einer von dieser bezeichneten Person durchgeführt werden. Vor und nach der Rückgabe der Mietsache erforderliche Reparaturen werden auf Kosten des Kunden vorgenommen, sofern die Reparatur auf übermässige Abnutzung durch den Kunden zurückzuführen ist.

VII. Verkaufsbedingungen

- a. Produkte und Preisänderungen bleiben vorbehalten.
- b. Anspruch auf Garantie bei Neugeräten gemäss Herstellerangaben, normalerweise sind dies 12 Monate. Für Occasionsartikel besteht grundsätzlich keine Garantie soweit gesetzlich zulässig.
- c. Es wird keine Haftung für Lieferungsverzögerungen übernommen.

VIII. Zahlungsbedingungen

- a. Ist nichts anderes vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung an den Kunden, für die von der Zagidrön Veranstaltungstechnik GmbH erbrachten (Dienst)Leistungen, auf Basis der Offerte.
- b. Ist nichts anderes vereinbart, behält sich die Zagidrön Veranstaltungstechnik GmbH vor, bei Beträgen über CHF 1'000.-, eine Akonto-Zahlung von 50% des Gesamtbetrages bei Erhalt des Auftrages zu veranlassen. Der Restbetrag (inkl. MwSt.) wird dem Kunden nach Beendigung des Auftrages gestellt. Diese ist nach Erhalt ohne Abzug innert 10 Tagen zu bezahlen.
- c. Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde einen Verzugszins von 6% pro Kalenderjahr.

IX. Eigentumsvorbehalt

- a. Bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden bleiben sämtliche Gegenstände im Eigentum der Zagidrön Veranstaltungstechnik GmbH.
- b. Der Kunde ist verpflichtet, eine allfällige Pfändung oder eine allfällige Konkurseröffnung über ihn sofort an die Zagidrön Veranstaltungstechnik GmbH zu melden. Im Falle von Mietsachen, welche der Kunde von der Zagidrön Veranstaltungstechnik GmbH bezogen hat, muss der Kunde das zuständige Betreibungs- oder Konkursamt auf das Eigentum der Zagidrön Veranstaltungstechnik GmbH an den Mietsachen hinweisen.

X. Rechte

- a. Sämtliche geschaffenen Erzeugnissen, insbesondere Pläne, Zeichnungen, Muster, Modelle usw. stehen im ausschliesslichen und uneingeschränkten Eigentum der Zagidrön Veranstaltungstechnik GmbH.
- b. Die Zagidrön Veranstaltungstechnik GmbH ist berechtigt, die bei der Vertragserfüllung verwendeten Ideen, Konzepte, Methoden und Techniken, einschliesslich des erworbenen Know-hows, auch anderweitig frei zu verwenden. Die Geheimhaltung von vertraulichen Daten und Unterlagen der Kunden bleibt in jedem Fall gewahrt.
- c. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass die Zagidrön Veranstaltungstechnik GmbH Daten des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden verarbeiten und nutzen darf. Weiterhin darf die Zagidrön Veranstaltungstechnik GmbH ihre konkrete Tätigkeit als Referenz verwenden.

XI. Haftung

- a. Die Zagidrön Veranstaltungstechnik GmbH verpflichtet sich, die ihr übertragenen Dienste vertragsgemäss zu besorgen. Sie haftet dem Veranstalter für die getreue und sorgfältige Ausführung des Auftrages.
- b. Im Übrigen, insbesondere bei leichter Fahrlässigkeit sowie für indirekte Schäden, Folgeschäden und entgangene Gewinne ist die Haftung ausgeschlossen.
- c. Durch höhere Gewalt hervorgerufene Nichterfüllung von Vertragsinhalten berechtigen den Kunden weder zu Schadenersatzansprüchen noch zur Reduktion vereinbarter Preise. Dies gilt insbesondere auch für Programmunterbrechungen aus Sicherheitsgründen, beispielsweise bei Sturm oder Wind während Open Air Veranstaltungen.
- d. In jedem Fall ist oberste Haftungsgrenze die vom Kunden entrichtete Vergütung für die Leistungen an die Zagidrön Veranstaltungstechnik GmbH.

XII. Rücktritt / Kündigung

- a. Tritt der Kunde nach der Auftragsbestätigung ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, so haftet er für bereits getätigte Aufwendungen der Zagidrön Veranstaltungstechnik GmbH. Zudem werden folgende Reservationstarife verrechnet:
 - bis 30 Tage vor Auftrags-/Mietbeginn: 0% des Auftragswertes
 - bis 7 Tage vor Auftrags-/Mietbeginn: 10% des Auftragswertes
 - bis 2 Tage vor Auftrags-/Mietbeginn: 50% des Auftragswertes
 - ab 2 Tage vor Auftrags-/Mietbeginn: 100% des Auftragswertes

- b. Die Zagidrön Veranstaltungstechnik GmbH kann aus wichtigen Gründen jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
- Zahlungsverzug des Kunden
 - Seit Annahme der Offerte geänderte Tatsachen, welche die Vertragserfüllung für die Zagidrön Veranstaltungstechnik GmbH unzumutbar machen
 - Vom Kunden unterlassene Mitwirkungshandlungen
 - usw.

XIII. Lieferungen

Die Vereinbarung eines Auftrages/Miettermins erfolgt unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Liefermöglichkeit. Unvorhergesehene, vom Vermieter nicht zu vertretene Ereignisse, gleichgültig ob beim Vermieter oder einem seiner Lieferanten, wie z.B. Epidemie, Pandemie, Streik Aussperrung, Unfallschäden, Betriebsstörungen etc.

XIV. Versicherungen

- a. Der Mieter haftet vollumfänglich für Schäden an und von Mietobjekten.
- b. Die Zagidrön Veranstaltungstechnik GmbH verfügt über eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung zur Deckung für durch ihre Handlungen verursachte Schäden.
- c. Hilfskräfte des Kunden, die zur Unterstützung der Zagidrön Veranstaltungstechnik GmbH zum Einsatz gelangen, sind nicht von der Zagidrön Veranstaltungstechnik GmbH versichert. Jegliche Haftung für jegliche Schäden aus deren Arbeitseinsatz wird seitens der Zagidrön Veranstaltungstechnik GmbH abgelehnt.

XV. Anwendbarkeit des Rechts

- a. Für alle in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht geregelten Fälle gelten die Bedingungen des Hauptvertrages.
- b. Sämtliche Vereinbarungen und die übrigen rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien, welche diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterstehen, unterliegen ausschliesslich schweizerischem Recht.

Schmitten den 12. Mai 2020